

**Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung****Österreichische Gesundheitskasse**

Die Österreichische Gesundheitskasse verlautbart gemäß § 456 Abs. 1 ASVG:

**5. Änderung der Krankenordnung 2020**

Die Krankenordnung 2020 der Österreichischen Gesundheitskasse, verlautbart unter avsv Nr. 70/2020, am 26. Juni 2020, zuletzt geändert durch avsv Nr. 45/2022, am 2. Mai 2022, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 73 folgender § 74 eingefügt:*

„§ 74 Inkrafttreten der 5. Änderung“

2. *§ 30 Abs. 1 lautet:*

„(1) Notwendige Heilbehelfe werden von den Vertragsärzten/Vertragsärztinnen, Vertragszahnärzten/Vertragszahnärztinnen, den Ärzten/Ärztinnen in Vertrags-Gruppenpraxen, oder in den eigenen Einrichtungen oder in sonstigen Vertragseinrichtungen verordnet. Im Bereich der notwendigen Versorgung mit Kontaktlinsen, Brillen und vergrößernden Sehhilfen gilt dies auch für Augentoptikermeister/Augentoptikermeisterinnen bzw. Kontaktlinsentoptiker/Kontaktlinsentoptikerinnen, die in einem Vertragsverhältnis zur Österreichischen Gesundheitskasse stehen bzw. bei einem Vertragsunternehmen beschäftigt sind, sofern die berufsrechtlichen sowie vertraglichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Verordnungsschein wird ungültig, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Ausstellungstag oder, sofern die Bewilligung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, nach dem Tag an dem die Bewilligung erteilt wurde, eingelöst wird.“

3. *In § 66 Abs. 7 wird der Begriff „zu“ durch „von“ und die Zahl „2022“ durch „2023“ ersetzt.*

4. *Nach § 73 wird folgender § 74 samt Überschrift eingefügt:*

**„Inkrafttreten der 5. Änderung**

**§ 74.** Die 5. Änderung der Krankenordnung 2020 der Österreichischen Gesundheitskasse tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.“

\*

Die 5. Änderung der Krankenordnung 2020 der Österreichischen Gesundheitskasse wurde von der Hauptversammlung am 13. Dezember 2022 beschlossen. Die Genehmigung durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erfolgte mit Bescheid vom 16. Dezember 2022, GZ 2022-0.894.049.

**Für die Österreichische Gesundheitskasse:**

**Mitterer**

**Hagenauer**